



# **Spesen- und Reisekostenordnung**

des

**Handballverbandes  
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Art der Spesen- und Reisekostenvergütung	3
§ 3 Fahrtkostenerstattung	3
§ 4 Verpflegungspauschale	4
§ 5 Spielleitungentschädigung	4
§ 6 Teilnahmeentschädigung	5
§ 7 Übernachtungsgeld	6
§ 8 Auslagenerstattung	7
§ 9 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich	7
§ 10 Steuerliche Veranlagung	7
§ 11 Abrechnungen	7

## Hinweis

In der Spesen- und Reisekostenordnung des HVMV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen der Mitarbeiter des HVMV sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind. Die Fahrtkostenerstattung für die Aktiven wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Maßnahmen geregelt.

Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Bestimmungen ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als das BRKG entsprechende Leistungen vorsieht.

## § 2 Art der Spesen- und Reisekostenvergütung

Die Spesen- und Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung
2. Verpflegungspauschale
3. Spielleitungsentschädigung
4. Teilnahmeentschädigung
5. Übernachtungsgeld
6. Auslagenerstattung.

## § 3 Fahrtkostenerstattung

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Grundsätzlich wird als Fahrtkosten der Tarif der Deutschen Bahn 2. Klasse (unter Nutzung aller Vorteilsregelungen) ersetzt. Für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG ist vorab die Genehmigung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen einzuholen. Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Kostenerstattungen für eine PKW-Benutzung erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich und vorab gestattet wurde. **Bei Fahrten mit PKW ist die kürzeste Entfernungssstrecke zu wählen.** Bei Benutzung des PKW beträgt das Kilometergeld pro gefahrenen km 0,30 € und je Mitfahrer 0,02 € für max. 3 Mitfahrer.

Gespann-Schiedsrichter sind verpflichtet, gemeinsam mit einem PKW anzureisen. Die getrennte Anreise bedarf der vorherigen Genehmigung des Schiedsrichterwartes **und ist in Schriftform der Schiedsrichterabrechnung beizufügen.**

## § 4 Verpflegungspauschale

Bei Reisen und Dienstgängen werden neben der Fahrtkosten- und Nebenkostenerstattung die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse erstattet.

Dabei gelten folgende Richtwerte:

### a) eintägige Dienstreisen

Abwesenheit mehr als 8 Stunden	14,00 €
--------------------------------	---------

### b) mehrtägige Reisen ohne Übernachtung

Bei Reisen, welche mehr als einen Tag dauern aber ohne Übernachtung durchgeführt werden, wird die Abwesenheitsdauer addiert.

Abwesenheit mehr als 8 Stunden	14,00 €
--------------------------------	---------

### c) mehrtägige Dienstreisen mit Übernachtung

An- und Abreisetag	je 14,00 €
Zwischentag	28,00 €

Bei unentgeltlicher Verpflegung werden die Verpflegungspauschalen wie folgt gekürzt:

a) für ein Frühstück	um 20 %
b) für ein Mittag- und Abendessen	je um 40 %

Die Abrechnung hat Tag genau zu erfolgen.

## § 5 Spielleitungsentschädigung

Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Landesebene beträgt pro Schiedsrichter und Spiel für:

- |    |  |           |         |
|----|--|-----------|---------|
| a) | die Leitung von Spielen der Oberliga Männer, Frauen<br>Pokalspiele Männer und Frauen                               | pro Spiel | 45,00 € |
| b) | die Leitung von Freundschaftsspielen Männer und Frauen (außer bei Beteiligung von Vereinen aus der 1. bis 3. Liga) | pro Spiel | 45,00 € |
| c) | die Leitung von Freundschaftsspielen Männer und Frauen mit Beteiligung der 3. Liga                                 | pro Spiel | 50,00 € |
| d) | die Leitung von Spielen der von Verbandsliga Männer und Frauen   | pro Spiel | 40,00 € |
| e) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend A  | pro Spiel | 35,00 € |
| f) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend B u. C   | pro Spiel | 25,00 € |
| g) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend D  | pro Spiel | 20,00 € |
| h) | die Leitung von Spielen bei Turnieren (Erwachsene über 5 Stunden)  | pro Tag   | 60,00 € |
| i) | die Leitung von Spielen bei Turnieren (Kinder und Jugend über 5 Stunden)   | pro Tag   | 40,00 € |
| j) | die Leitung von Spielen bei Turnieren (Erwachsene bis zu 5 Stunden)  | pro Tag   | 45,00 € |
| k) | die Leitung von Spielen bei Turnieren (Kinder und Jugend bis zu 5 Stunden)   | pro Tag   | 30,00 € |

## § 6 Teilnahmeentschädigung

### § 6a) Teilnahmeentschädigung Coaches

Die Teilnahmeentschädigung für Meisterschafts-, Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele beträgt pro angesetzten Coach:

a) Coach bei einem Einzelspiel	25,00 €
b) Coach Turniere Erwachsene über 5 Stunden pro Tag	55,00 €
c) Coach Turniere Kinder und Jugend über 5 Stunden pro Tag	40,00 €
d) Coach Turniere Erwachsene bis zu 5 Stunden pro Tag	40,00 €
e) Coach Turniere Kinder u. Jugend bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 €

Die Teilnahmeentschädigung für Meisterschafts-, Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Landesebene beträgt pro Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter und amtliche Aufsicht pro Teilnehmer und Spiel für:

### **§ 6b) Teilnahmeentschädigung SR, Z/S, SR-Beobachter und amtliche Aufsicht**

a) Zeitnehmer und Sekretär bei Spielen der Oberliga (einschl. Pokal Männer / Frauen)	pro Spiel	25,00 €
b) Zeitnehmer und Sekretär bei allen anderen Spielen auf Landesebene	pro Spiel	15,00 €
c) Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Erwachsene über 5 Stunden)	pro Tag	40,00 €
d) Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Kinder und Jugend über 5 Stunden)	pro Tag	25,00 €
e) Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Erwachsene bis zu 5 Stunden)	pro Tag	30,00 €
f) Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Kinder und Jugend bis zu 5 Stunden)	pro Tag	20,00 €
g) Schiedsrichterbeobachter		25,00 €
h) amtliche Aufsichten (Spielaufsicht)		30,00 €

### **§ 7 Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden sie gegen Beleg erstattet.

## **§ 8 Auslagenerstattung**

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen sind.

## **§ 9 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich**

Es werden Vergütungen gewährt:

- a) bei Sichtungen, Schulungen und Betreuung von Kaderspielern,
- b) bei Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Schiedsrichter.

Am Anreise- und Abreisetag wird - wenn an diesen Tagen weder Spiele ausgetragen noch Trainingseinheiten durchgeführt werden - keine Vergütung gewährt.

Bei Sichtungen des HVMV können die Honorartrainer eine Entschädigung von 25,00 € pro Tag erhalten. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten und die Kosten für die Übernachtungen und die Verpflegung übernommen.

## **§ 10 Steuerliche Veranlagung**

Für die steuerrechtliche Behandlung aller nach den Richtlinien gewährten Beträge ist der jeweilige Zahlungsempfänger verantwortlich.

## **§ 11 Abrechnungen**

- (1) Reisen sind vor Antritt durch den Präsidenten oder durch die Vorsitzenden der Organe, Kommissionen und Ausschüsse genehmigen zu lassen.
- (2) Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 30 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters (Ressortleiter) beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut amtlicher HVMV-Vordrucke erstattet. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

- (3) In Ausnahmefällen können die Ressortleiter beim Vizepräsidenten Finanzen für Maßnahmen Vorschüsse beantragen. Im Regelfall werden Kosten und Auslagen unbar erstattet.
- (4) Werden fehlerhafte Schiedsrichterabrechnungen festgestellt, ist eine erneute korrekte Abrechnung nach den o.g. Grundsätzen zu erstellen und der entstandene Differenzbetrag ist umgehend den betreffenden Vereinen zu erstatten. Verantwortlich für die Kontrolle der korrigierten Abrechnungen ist der Schiedsrichterwart.